

Handelsverluste. Sie helfen mit, daß Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Hygiene entsprechend den rechtlichen Regelungen gewährleistet sind und die Rechtsvorschriften für Preise, Maße und Gewichte beim Verkauf von Waren strikt eingehalten werden. Ferner wirken sie darauf hin, daß die Eintragungen in Kunden- und Gästebüchern ausgewertet und Kundenreklamationen ordnungsgemäß bearbeitet werden.

Die HO-B. haben zur Verwirklichung dieser Aufgaben das Recht,

- vorbeugende Kontrollen durchzuführen sowie an gesellschaftlichen Massenkontrollen und an Inventuren in den Verkaufsstellen teilzunehmen und diese auszuwerten;
- dem Verkaufsstellenleiter, dem Direktor des HO-Betriebes und den Mitarbeitern Empfehlungen und Vorschläge zu unterbreiten und deren Beachtung zu kontrollieren;
- bei Rechtsverletzungen und Verstößen gegen Weisungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit vom Verkaufsstellenleiter oder dessen übergeordneten Leiter sofortige Veränderungen zu fordern;
- sich an den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung zu wenden, wenn ihre Hinweise und Empfehlungen von den Mitarbeitern der Verkaufsstelle oder leitenden Mitarbeitern des Betriebes nicht beachtet werden.

Die Ständigen Kommissionen Handel und Versorgung (bzw. Komplexe Versorgung), besonders die der Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen, stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die HO-B. (ebenso auf die —> Verkaufstellenausschüsse der Konsumgenossenschaften) und arbeiten mit ihnen bei der Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung eng zusammen (—> Handel und Versorgung). Gemeinsam werden perspektivische und aktuelle Versorgungsaufgaben und Ziele beraten und die dazu von den Volksvertretungen gefaßten Beschlüsse ausgewertet. Bewährt hat sich, daß zu den Sitzungen der genannten ständigen

Kommission Leiter und Mitglieder von HO-B. eingeladen werden und daß sie hier über ihre Tätigkeit berichten, wobei auch Anliegen und Kritiken der Bürger sowie Ergebnisse von Kontrollen in den Verkaufsstellen ausgewertet werden. Die HO-B. sollten als Interessenvertreter der Bevölkerung an Rechenschaftslegungen der Verkaufsstellenleiter vor der örtlichen Volksvertretung bzw. vor dem Rat teilnehmen. Gemeinsam sollten sie mit Abgeordneten die Öffentlichkeitsarbeit zu Handels- und Versorgungsfragen (z. B. in Einwohnerversammlungen) aktiv unterstützen.

AO über die HO-Beiräte vom 16. 8. 1966 (GBl. II 1966 Nr. 96 S. 604) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 13. 8. 1969 (GBl. II 1969 Nr. 73 S. 460).

Anmerkung nach Redaktionsschluß: Die vorstehende AO von 1966 wurde aufgehoben durch die AO über die Kundenbeiräte im volkseigenen Einzelhandel vom 27. 6. 1983 (GBl. I 1983 Nr. 21 S. 220), die nunmehr für die Arbeit der Beiräte gilt.